

An:
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat I A 1

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referats V II 1

Jugendnetzwerk Lambda e.V. Bun-
desgeschäftsstelle

Schillerstraße 7

99096 Erfurt

Telefon: (0361) 6448754

Telefax: (0361) 6448752

E-Mail: info@lambda-online.de

www.lambda-online.de

Stellungnahme des Jugendnetzwerks Lambda e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neu- regelung der Änderung des Geschlechtseintrages

Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 8. Mai 2019 zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages. Die Fristsetzung von 48 Stunden ist allerdings nicht akzeptabel. Echte Mitwirkung ist so ausgeschlossen, dies kritisieren wir scharf. Wir haben uns dennoch zur Stellungnahme entschlossen, insbesondere, da wir den vorliegenden Entwurf in aller Deutlichkeit ablehnen.

Der vorliegende Referentenentwurf schafft einige wenige Verbesserungen im Vergleich zum bisher geltenden TSG:

- Die Geschlechtseinträge „divers“ und die Streichung des Geschlechtseintrags sollen auch trans* Personen zur Verfügung stehen. Das Offenbarungsverbot soll auch inter* Personen Schutz bieten.
- Trans* und inter* Personen haben einen Anspruch auf Beratung, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. 250 Vollzeitstellen für Trans* und Inter*-Beratung sollen in Deutschland geschaffen werden und dauerhaft vom Bundesfamilienministerium finanziert werden.

Trotz dieser Punkte bleibt der Entwurf insgesamt weit hinter den Forderungen der Verbände, der Community und internationalen Standards sowie beispielgebender Gesetzgebung in anderen Ländern zurück. Stellenweise verschärft er die bestehende Gesetzeslage sogar, statt sie zu verbessern. Darüber hinaus betreibt der Entwurf eine Ungleichbehandlung von trans* und inter* Menschen. Der Forderung nach Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag kommt dieser Entwurf nicht nach.

Es schreibt Ihnen:

Sascha Rewald

Geschäftsführung

Tel: 0163-16 87 113

sascha.rewald@lambda-online.de

Vorstand:

Hannah Klaubert

Sara Schreiner

Caspar Schumacher

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Anschlussverband im Deutschen Bundesjugendring.

Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist als gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt Erfurt unter der Steuernummer 151/141/07147.

Registergericht: AG Erfurt
Registernummer: VR 2432

Sparkasse Unstrut-Hainich
Konto 661002489
BLZ 82056060
IBAN DE52 8205 6060 0661 0024 89
BIC HELADEF1MUE

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Kritikpunkte im Einzelnen:

- **Zuständigkeit:** Das Verfahren verbleibt beim Amtsgericht statt in die Zuständigkeit der Standesämter überzugehen.
- **Voraussetzungen (§19 BGB):** Die Bezugnahme auf das Körperbild der antragstellenden Person ist ohne Rechtsbezug und ohne Sachgrundlage, ebenso die unter §19 (1) aufgeführten Voraussetzungen.
- **Zwangs-Beratung:** Die Begutachtung wird nicht abgeschafft. Zwar wird die Anzahl der einzureichenden Bescheinigungen von zwei auf eins reduziert. Da die „Beratungsbescheinigung“ laut GIBG aber nicht nur bescheinigt, dass eine Beratung stattgefunden hat, sondern Aussagen über die zu beratende Person trifft, handelt es sich nicht um eine Beratung, sondern um eine Begutachtung.
- **Qualifikation der Beratenden:** Die geforderten Qualifikationen schließen Fachkräfte psychosozialer Beratungsstellen aus. De facto stellt dies einen Ausschluss aller bestehenden Fachberatungsstellen dar.
- **Anhörung des Ehegatten:** §409d stellt eine massive Verschlechterung ohne Sachgrundlage im Vergleich zum TSG dar.
- **Minderjährige ab 14 Jahren:** können einen Antrag *nur* mit Zustimmung der Eltern stellen, bei Weigerung dieser nur mit Zustimmung des Familiengerichts. Dadurch ist die eigentlich gegebene Antragsberechtigung dieser Personengruppe in der Realität stark eingeschränkt.
- **Elternschaft:** Mit §20(2) BGB wird weiterhin die Anerkennung der Elternschaft im rechtlichen Geschlecht verweigert. Kindern von Personen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, wird damit weiterhin eine ihrer Lebensrealität entsprechende Beurkundung verweigert.
- **Erneue Antragstellung:** Die Vorgabe nach §409g entbehrt jeder Sachgrundlage.
- **Gebührenerhebung:** Nach GNotKG und dem Auffangwert von § 36 GNotKG ergibt sich eine deutlich höhere Gebühr als die für die Änderung des Geschlechtseintrags vor dem Standesamt anfallende. Dies verstößt als Ungleichbehandlung gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.
- **Offenbarungsverbot:** Es gibt keine Verbesserung der Rechtslage gegenüber dem bestehenden TSG. Ein wirksamer Schutz vor ungewollter Offenbarung ist weiterhin nicht gegeben.

Wir schließen uns den ausführlichen Stellungnahmen der Bundesvereinigung Trans* e.V sowie des TransRecht e.V. in sämtlichen Punkten an. Hinsichtlich der Begründung der o.g. Kritikpunkte sowie der sich daraus ergebenden Forderungen verweisen wir ebenfalls auf die o.g. Stellungnahmen.

Gerade als Jugendverband kritisieren wir scharf, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Fremdbestimmung, vor Diskriminierung und vor Übergriffen in Begutachtungssituationen mit diesem Gesetzesentwurf in keiner Weise gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag des Bundesvorstands



Sascha Rewald (Bundesgeschäftsführung)